



STATUTEN

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen „Seeländischer Schiedsrichterverband (SESV)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Biel und ist ein Teilverband des Schweizerischen Schiedsrichterverband Bern/Jura (SSVBJ). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 **Zweck und Aufgaben**

Der SESV unterstützt alle Mitglieder des SSVBJ und dessen Teilverbände. Er setzt sich für die Harmonisierung und die Zusammenarbeit mit den einzelnen Teilverbänden ein. Die Beschlüsse und Statuten des SSVBJ sind für den SESV verbindlich.

Art. 3 Der SESV hat folgende Aufgaben:

- Förderung seiner Mitglieder in schiedsrichterlichen Belangen, insbesondere deren körperliche und geistige Leistungsfähigkeit.
- Betreuung seiner Mitglieder, insbesondere der Schiedsrichteranfänger.
- Förderung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
- Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- Werbung von neuen Schiedsrichtern.
- Wahrung eines guten Einvernehmens zwischen den am Fussball beteiligten Behörden.
- Förderung der Schiedsrichterweiterbildung.
- Pflege der Kameradschaft und Solidarität unter seinen Mitgliedern.

Art. 4 **Mitglieder**

Der SESV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder:
- Veteranenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Kollektivmitglieder:
 - a) Oberliga
 - b) Regionalliga
 - c) Firmensport

Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder können Schiedsrichter, Instruktooren, Inspizienten und Schiedsrichterbetreuer, die im Verbandsgebiet des Seeländischen Fussballverbandes (SEFV) Wohnsitz haben, oder Personen die im SESV administrativ tätig sind, aufgenommen werden.

Ehrenmitglied SESV

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ganz besonderer Weise für den SESV eingesetzt hat. Ein schriftlicher Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes muss bis 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Veteranenmitglied

Als Veteranenmitglied gelten alle nicht mehr aktiven Schiedsrichter des SESV, die im Besitze eines Schiedsrichter-Veteranenausweises des SFV sind.

Passivmitglied - Gönner

Als Passivmitglied oder Gönner können Einzelpersonen und juristische Personen, welche keiner der anderen Kategorien angehören, durch den Vorstand aufgenommen werden.

Kollektivmitglied

Als Kollektivmitglieder gelten alle Fussballvereine im Verbandsgebiet des SEFV.

Art. 5 Ehrungen

Die Aktivmitglieder werden ab 10 Jahren Tätigkeit in Intervallen von fünf Jahren geehrt.

Art. 6 Aufnahme

Aktivmitglieder werden durch den Fachausschuss des FVBJ aufgenommen. Die übrigen Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des SESV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Alljährlich sind die Neuaufnahmen durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Für Rekurse ist die Hauptversammlung zuständig. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme durch den Vorstand.

Art. 7 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für die aktiven SR ist die Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch.

Art. 8 Adressenänderungen

Adressenänderungen sind dem SESV und dem SSVBJ mitzuteilen.

Art. 9 Übertritt

Zurücktretende Aktivmitglieder können den Übertritt als Veteranen- oder Passivmitglieder beantragen.

Art. 10 Austritt

Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können erst nach Erfüllung aller Pflichten dem SESV gegenüber auf Ende eines Verbandsjahres genehmigt werden. Es ist der volle Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen. Austritte werden an der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Art. 11 Ausschluss

Bei statutenwidrigem, unehrenhaftem oder den Frieden des SESV störendem Verhalten kann der Vorstand der Hauptversammlung den Ausschluss an den Fachausschuss beantragen. Das zum Ausschluss beantragte Mitglied ist vor der Hauptversammlung schriftlich zu informieren.

Art. 12 Anlässe des SSVBJ

Der SESV hilft bei der turnusmässigen Organisation der SSVBJ-Treffen.

Art. 13 Organe

Organe des Verbandes sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Die Delegierten

Art. 14 **Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 15 **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet nach Möglichkeit im Monat Mai statt. Die Einladung dazu erfolgt mit vollständiger Traktandenliste mindestens 20 Tage zum Voraus, wobei das Datum so festzulegen ist, dass an diesem Tag kein anderer Teilverband des SSVBJ seine Hauptversammlung durchführt.

Anträge der Mitglieder müssen schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung, beim Präsidenten eingereicht werden.

Aktive Mitglieder müssen an der Hauptversammlung teilnehmen. Für das unentschuldigte Fernbleiben kann eine Abwesenheitsentschädigung, die vom Vorstand festgesetzt wird, ausgesprochen werden.

Art. 16 **Traktanden**

Die Hauptversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Mutationen
7. Dechargeerteilung an den Vorstand
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Veteranenmitglieder
 - c) Passiv- und Gönnermitglieder
 - d) Kollektivmitglieder
9. Budget
10. Wahl des Präsidenten
11. Wahl des übrigen Vorstandes
12. Wahl der Revisoren
13. Wahl der Delegierten des SSVBJ (Amtsdauer 2 Jahre)
14. Anträge
15. Ehrungen
16. Verschiedenes

Art. 17 **Stimm- und Wahlrecht**

Alle anwesenden Mitglieder (Ausnahme Gönner, Passiv- und Kollektivmitglieder) sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Diskussionen. Die Abstimmungen und Wahlen

erfolgen in der Reihenfolge der Traktandenliste. Über nicht traktandierte Geschäfte kann keine Abstimmung oder Wahl erfolgen.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Geheime Abstimmung kann durch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Folgende Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:

- Statutenänderung
- Auflösung des Verbandes

Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben ihre Zustimmung zu erteilen, nicht anwesende Mitglieder sind nur mit ihrer Zustimmung wählbar.

Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Verantwortlicher Sportbetrieb
- Schiedsrichterbetreuer
- Nach Bedarf zusätzliche Mitglieder

Der Vorstand wird durch schriftliche oder mündliche Einladung aller Vorstandsmitglieder einberufen, wobei die Übermittlung per elektronische Post formgültig ist. Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekannt gegeben.

Der einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder sein Stellvertreter. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Einspruch gegen diese Beschlussfassung erhoben wird.

Art. 21 Pflichten

Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie die laufenden Geschäfte obliegen dem Vorstand. Er ist verantwortlich für:

- Geschäftsführung
- Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung aller Versammlungen
- Aufstellen der notwendigen Reglemente
- Führung der Mitgliederliste
- Finanzgeschäfte im Rahmen des Budgets

Der Präsident ist verpflichtet, persönlich an den Vorstandssitzungen des SSVBJ teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung obligatorisch.

Art. 22 Unterschriftsberechtigung

Rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident und Vizepräsident zu Zweien. Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand bis zu einem Betrag von Fr. 2'500.-- pro Geschäftsjahr für die Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 23 Revisoren

Zwei durch die Hauptversammlung gewählte Revisoren prüfen die vom Kassier aufgestellte Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Sie können jederzeit unangemeldet Kassakontrollen vornehmen.

Es wird jährlich ein neuer Suppleant gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Der Suppleant ersetzt automatisch den 2. Revisor, der zum 1. Revisor aufsteigt.

Art. 24 Delegierte

Die Wahl der zwei Delegierten und zwei Ersatzdelegierten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Versammlung für 2 Amtsjahre. Als Delegierte können, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder des SSVBJ, sämtliche Aktivmitglieder des Verbandes gewählt werden. Eine Ersatzwahl kann an jeder Hauptversammlung erfolgen. Der gewählte erste Ersatz übernimmt bis zu den Neuwahlen die Aufgaben des ausgeschiedenen Delegierten.

Art. 25 Finanzen

Die Jahresbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso der Aktivbeiträge wird vom SSVBJ durchgeführt. Der SESV Kassier ist verantwortlich für den Einzug der Veteranen-, Passiv-, Kollektivbeiträge. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 27 Auflösung

Im Auflösungsfall werden Verbandsvermögen und Inventar dem Vorstand des SSVBJ übergeben. Bildet sich innert 5 Jahren wieder ein SESV im Sinne dieser Statuten, so hat er Anspruch auf Vermögen und Inventar. Nach Ablauf der 5-Jahresfrist verfügt der Vorstand des SSVBJ endgültig.

Art. 28 Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. Mai 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 8. Juni 2001.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der französischen und deutschen Ausgabe der Statuten des SESV ist der deutsche Text massgebend.

Biel, 24. Mai 2019

Der Präsident

Die Sekretärin

Laurent Meier

Stéphanie Bugnon